jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/29 97/16/0417

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1998

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z3;
UStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Auch die Lizenzgebühr gehört als Entgeltbestandteil zur Bemessungsgrundlage für die anläßlich der Einfuhr der Ware (hier Software) zu erhebenden Einfuhrumsatzsteuer, weil die Summe aller Leistungselemente das tatsächlich für die eingeführte Ware geschuldete Entgelt oder den tatsächlich zu zahlenden Preis ergibt (Hinweis E 29.4.1998, 97/16/0412).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160417.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at